

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

Anmeldung von Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsantritt

Arbeitgeber haben ab dem 01.01.2008 Arbeitnehmer bereits vor Arbeitsantritt (!) beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

Vor Arbeitsantritt muss eine so genannte **Mindestangaben-Anmeldung** erstattet werden, die zumindest die Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss.

Die noch fehlenden Angaben müssen **innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn** nachgemeldet werden.

Auch für fallweise beschäftigte Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Neben der Verjährungsfrist wurden die **Strafbestimmungen im ASVG** neu geregelt. Die **Verjährungsfrist** für derartige Verwaltungsübertretungen wurde **auf ein Jahr verlängert**. Weiters wurde die **Höchststrafe im Wiederholungsfall** von € 3.630,-- auf € 5.000,-- angehoben.